

Die Vereine sind bei der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft in sicheren Händen:
Der Verein ist die am meisten verbreitete Organisationsform im gemeinnützigen Bereich. Tradition, geringer formaler Aufwand und die mitgliedschaftliche Struktur sind dafür ausschlaggebend.
Viele Privatpersonen, Freiberufler und Unternehmen engagieren sich ehrenamtlich in Vereinen oder sind im Vorstand aktiv.

Wie sieht die Haftung für dieses Ehrenamt aus?

Die Bundesregierung hat zwar im Zuge einer Initiative zur Stärkung des Ehrenamtes die Haftung von Vereinsvorständen und Vereinsmitglieder privilegiert. In diesem Rahmen wurden die §§ 31 a, 31 b BGB neu ins Gesetz aufgenommen.

Haftungsfalle Vergütungsgrenze:

Im Innenverhältnis ist die Haftung gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn die Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder unentgeltlich tätig sind oder deren jährliche Vergütung 720 Euro nicht übersteigt. Die Freigrenze für die Vergütung bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 26, 26 a EStG). Somit sind auch Geld- und Sachleistungen sowie sonstige geldwerte Vorteile, z.B. die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen, Beitragsnachlässe, Freikarten für Vereinsveranstaltungen etc., zu berücksichtigen. Die Vergütungsgrenze kann dadurch leicht überschritten werden. Als Folge entfällt auch die Haftungsbegrenzung.

Haftungsbegrenzung nur im Innenverhältnis

Häufig wird übersehen, dass die §§ 31 a, 31 b BGB nur die Innenhaftung nicht jedoch die Außenhaftung begrenzen. Die Haftung des Vereins schließt eine persönliche Haftung des Vorstands und der Vereinsmitglieder gegenüber Dritten nicht aus. Verwirklicht der Vorstand oder das Vereinsmitglied einen ihn treffenden Haftungstatbestand, ist er selbst schadensersatzpflichtig und zwar neben dem Verein als Gesamtschuldner. Wird er zusammen mit dem Verein verklagt, so muss er zunächst selbst für seine Verteidigungskosten aufkommen. Erst wenn feststeht, dass der Schaden nur durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, kann er von dem Verein Freistellung nach § 31 a Abs. 2 BGB bzw. § 31 b Abs. 2 BGB verlangen.

In Fällen von leichter Fahrlässigkeit bleibt der Verein auf dem Schaden selbst "sitzen".

In Fällen von grober Fahrlässigkeit kann der Verein sein Organ / sein Mitglied in Anspruch nehmen. Doch wer bestimmt, ob etwas grob oder leicht fahrlässig war?

Durch unsere **erweiterte Eigenschadendeckung** ist sichergestellt, dass der Verein auch bei leichter Fahrlässigkeit bereits einen Entschädigungsanspruch gegen den Versicherer hat, womit der Vereinsfrieden gewahrt bleibt.

Ungeachtet dieser Besonderheiten schützt unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine generell im Rahmen der umfänglichen Dritt- und Eigenschadenversicherung **den Verein selbst**, aber auch **seine Organe, Angestellten** und **ehrenamtlich handelnden Personen** und zwar für die gesamte satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins.

Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für alles:

- Drittschadendeckung
- Organzusatzschutz
- Erweiterte Eigenschadendeckung

Eine Kombination aus klassischer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Organzusatzschutz zur

- Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten
- Niedriger Preis durch diese einzigartige Kombinationsdeckung
- Einheitlicher Versicherungsfall nach Verstoßprinzip in der Vermögensschaden-Haftpflicht

Der besondere Versicherungsschutz der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft:

- Prüfung, ob eine Schadenersatzpflicht besteht
- Zahlung berechtigter Schadenersatzansprüche
- Abwehr der unberechtigten Ansprüche
- Innenansprüche gegenüber Organen mitversichert
- Organmitglieder können bei der Inanspruchnahme durch den Verein selbstständig Ihre

Versicherungsansprüche gegen den Versicherer geltend machen (gilt auch bei Ausscheiden aus dem Vorstand oder Verein)

- 2-fache Maximierung der Versicherungssumme auch für den Organzusatzschutz
- Datenschutzdeckung
- AGG-Deckung
- Mitversicherung von erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen nach § 5 RDG
- Keine Anrechnung der Kosten im Versicherungsfall auf die Versicherungssumme

Auch unsere **Vereinshaftpflichtversicherung** kann sich sehen lassen.

Mitversicherung von

- Vereinsheimen und Vereinsgaststätten
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen
- sich aus dem Vereinszweck ergebenden gewöhnlichen Veranstaltungen z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfesten, Wettbewerben ohne Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer
- Abhandenkommen von Sachen der Vereinsangehörigen und Besucher
- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- Haus- und Grundbesitz, Vermietungen
- Mitversicherung von Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- Mitversicherung von Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Leitungs- und Abwasser sowie Brand / Explosion
- Internet-Haftpflichtrisiken incl. Persönlichkeitsrecht und Namensrechtverletzungen
- Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften (z.B. Merchandising Artikel)
- Umwelthaftpflicht- inkl. Umweltregressversicherung
- Umweltschadensversicherung, auch Schäden am Grundwasser und am eigenen Grundstück

Sollte der Verein sich **gegen** eine umfangreiche Absicherung entscheiden, besteht für das einzelne Vorstandsmitglied die Möglichkeit sich **persönlich** zu versichern.

Haben Sie Fragen zum Inhalt oder Versicherungsumfang, so können Sie sich an Herrn Alexander Hass (040) 226 337 817 wenden.

© Michael Simon-Widmann und Alexander Hass

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg

Tel.: (040) 226 337 – 851

Fax : (040) 226 337 – 888

E-Mail : r.feyertag@allcura-versicherung.de

Web: www.allcura-versicherung.de

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Firmensitz: Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 106807

Aufsichtsratsvorsitzender: Alexander Bölke

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund